

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1451 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
96	Satzung (Allgemeine Vorschrift) im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Hochsauerlandkreises vom 02.07.2024 über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif	162
97	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	166
98	Genehmigung gem. § 16 b BImSchG: Errichtung und Betrieb von insgesamt 2 Windenergieanlagen in Bad Wünnenberg - Fürstenberg	167

96 SATZUNG (ALLGEMEINE VORSCHRIFT) IM SINNE VON ARTIKEL 3 ABSATZ 2 DER VERORDNUNG (EG) NR. 1370/2007¹ DES HOCHSAUERLANDKREISES VOM 02.07.2024 ÜBER DIE FESTSETZUNG DES DEUTSCHLANDTICKETS ALS HÖCHSTTARIF

Präambel

Bund und Länder einigten sich darauf, ein digitales, deutschlandweit gültiges „Deutschlandticket“ für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu einem Einführungspreis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement einzuführen. Das Deutschlandticket startete erstmalig zum 01. Mai 2023. Das bundesweit gültige Deutschlandticket ermöglicht den Fahrgästen mit einem einfachen und günstigen Angebot die Nutzung des ÖPNV und stellt einen Baustein für einen attraktiven ÖPNV dar. Daneben soll mit dem von Bund und Ländern noch zu erarbeitenden Ausbau- und Modernisierungspakt auch das verkehrliche Angebot weiterentwickelt werden.

Für das Deutschlandticket stellen Bund und Länder nach Maßgabe des § 9 Regionalisierungsgesetz (RegG) jeweils 1,5 Milliarden Euro jährlich zur Verfügung. Bund und Länder verständigten sich weiterhin darauf, dass die notwendige Auskömmlichkeit des Tarifs für das Deutschlandticket gewährleistet werden soll. Etwaige Mehrkosten, die den Unternehmen im Einführungsjahr 2023 entstanden sind, wurden je zur Hälfte von Bund und Ländern getragen.

Für das Jahr 2024 haben sich Bund und Länder darauf geeinigt, im Jahr 2023 zur Verfügung gestellte und nicht verbrauchte Mittel im Jahr 2024 für den Ausgleich der finanziellen Nachteile aus dem Deutschlandticket einsetzen zu wollen. Hierfür soll das Regionalisierungsgesetz entsprechend geändert werden (vgl. Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 08.11.2023 sowie der Verkehrsministerkonferenz vom 22.01.2024).

Da zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht feststeht, ob die vom Bund und den Ländern zur Verfügung gestellten Mittel ausreichen, um die insgesamt im Jahr 2024 entstehenden Mehrkosten vollständig ausgleichen zu können, soll das Deutschlandticket für den Geltungsbereich des WestfalenTarifs zunächst nur befristet bis zum 31.10.2024 in den WestfalenTarif integriert werden. Der Hochsauerlandkreis gibt durch diese allgemeine Vorschrift die Anwendung und Anerkennung des Deutschlandtickets als Bestandteil des WestfalenTarifs als Höchsttarif vor und gewährt nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift und den jeweils geltenden Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket in Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW)² Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen, die in seinem Zuständigkeitsgebiet Beförderungsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) erbringen.

§ 1 Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage von § 8 Absatz 3 und § 8a Abs. 1 S. 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), § 3 Abs. 1 und 3 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) sowie § 5 Abs. 1 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) und Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchstabe I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 – alle Gesetze und Vorschriften in der zur Zeit gültigen Fassung - hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises am 08.12.2023 diese Allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets – zuletzt verlängert mit Beschluss des Kreistages vom 21.06.2024 - beschlossen.

§ 2 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

- (1) Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift öffentliche Personenverkehrsdienste im ÖPNV erbringen und die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs anwenden, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift das Deutschlandticket im Sinne des § 9 Absatz 1 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) als Bestandteil

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L354/22).

² Derzeit sind dies: „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 in Nordrhein-Westfalen“ (Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024), Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr – VII D 3 – 58.53.08-000006 – vom 30.11.2023.

der WestfalenTarif Tarifbestimmungen und unter Beachtung der im WestfalenTarif festgelegten Zusatzleistungen als Höchstarif im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift anzuwenden und anzuerkennen. Die Tarifierkennung und –anwendung beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket im ÖPNV als Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen, ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen.

- (2) Die Verkehrsunternehmen sind zudem verpflichtet, Beförderungsbedingungen des Deutschlandtickets aufzustellen und zu veröffentlichen und, wenn und soweit im Zusammenhang mit der Tarifierkennung erforderlich, Tarifgenehmigungsanträge für das Deutschlandticket selbst zu stellen und/oder bei entsprechenden Tarifanträgen Dritter (insbesondere der WestfalenTarif GmbH) mitzuwirken und keine Einwände hiergegen vorzubringen. Sie haben in dem ihnen möglichen, erforderlichen und zumutbaren Umfang an der bundesweit einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets mitzuwirken.
- (3) Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich geografisch auf das gesamte Gebiet, für das der Hochsauerlandkreis – unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden – die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Artikels 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den ÖPNV innehat. Erbringt ein Verkehrsunternehmen Betriebsleistungen in dem Gebiet mehrerer Aufgabenträger und können die nicht gedeckten Ausgaben nicht eindeutig der Betriebsleistung im jeweiligen Gebiet der Aufgabenträger zugeordnet werden, sind diese auf der Grundlage der im Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers erbrachten Fahrzeug-Kilometer bezogen auf den jeweiligen Antragszeitraum den Aufgabenträgern zuzuordnen.

§ 3 Vorrangige Regelungen öffentlicher Dienstleistungsaufträge

Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste im ÖPNV auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge erbracht werden (gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste), gelten die Regelungen dieser öffentlichen Dienstleistungsaufträge einschließlich etwaiger Ergänzungen und/oder Nachträge im Grundsatz vorrangig vor den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift. Dies gilt in Bezug auf die Pflicht zur Tarifierkennung und Tarifierkennung und die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen nur insoweit, wie der jeweilige öffentliche Dienstleistungsauftrag eine entsprechende Pflicht zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets und die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen enthält.

§ 4 Antragsberechtigte

- (1) Ausgleichsleistungen nach dieser Vorschrift werden öffentlichen oder privaten Verkehrsunternehmen nur gewährt, sofern sie als Genehmigungsinhaber oder als Betriebsführer nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) oder der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im Gebiet des Hochsauerlandkreises Beförderungsleistungen im allgemeinen ÖPNV gemäß § 8 Abs. 1, 2 des PBefG erbringen.
- (2) Ausgleichsleistungen werden nicht gewährt, wenn das jeweilige Verkehrsunternehmen auf anderweitigem Weg (bspw. über öffentliche Dienstleistungsaufträge oder andere allgemeine Vorschriften etc.) einen Ausgleich für die Tarifierkennung und –anwendung erhält oder für die jeweiligen Personenverkehrsdienste selbst kein wirtschaftliches Risiko trägt (bspw. aufgrund sog. Bruttoverträge).

§ 5 Voraussetzungen für die Ausgleichsgewährung

- (1) Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets berechtigt und verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeverteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und ggf. diese Ansprüche überschießende Einnahmen abzugeben.
- (2) Sie sind im Falle der Beantragung von Ausgleichsleistungen für erhöhte Ausgaben für die Anpassung der Vertriebsprozesse zur Einführung des Deutschlandtickets des Weiteren verpflichtet, die unterstützte Kontrollinfrastruktur drei Jahre im ÖPNV in Deutschland einzusetzen.
- (3) Die Verkehrsunternehmen haben bis zum 20. eines Monats für den Vormonat alle Verkäufe des Deutschlandtickets an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. gebildete Clearingstelle zu melden.

§ 6 Ausgleichsleistungen

- (1) Den Verkehrsunternehmen nach § 4 Absatz 1 wird für die Auswirkungen aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nach § 2 zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten ein Ausgleich nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift gewährt.
- (2) Die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift erfolgt unter der Bedingung einer Zuweisung der erforderlichen Finanzmittel durch das Land Nordrhein-Westfalen nach den jeweils geltenden Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW³. Ein darüberhinausgehender Ausgleich durch kreiseigene Mittel ist ausgeschlossen. Sollten der Bund und/oder das Land Nordrhein-Westfalen keine ausreichende Finanzierung nach der jeweils geltenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV NRW zur Finanzierung des Deutschlandtickets zur Verfügung stellen, wird der Hochsauerlandkreis die diesbezügliche Tarifpflicht nach § 2 Abs. 1 aufheben und seine Zustimmung zur Aufhebung der Tarifgenehmigung in Bezug auf das Deutschlandticket erteilen.

Die Ausgleichsvoraussetzungen, das Ausgleichsverfahren, die Höhe der Ausgleichsleistung je Verkehrsunternehmen sowie die Nachweis- und Mitwirkungspflichten der Verkehrsunternehmen richten sich nach den jeweils geltenden Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW.

- (3) Für die Zuwendung ist ein Antrag auf Gewährung zu stellen. Der Hochsauerlandkreis wird ein entsprechendes Antragsformular zur Verfügung stellen. Die Modalitäten der Auszahlung werden im Bewilligungsbescheid näher geregelt.
- (4) Die Ausgleichsleistungen werden im Interesse und zur Förderung des ÖPNV geleistet und stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einzelnen Beförderungsleistungen, sondern richten sich auf den Ausgleich nicht gedeckter Kosten aus der Anwendung des Deutschlandtickets. Förderziel ist die Gewährleistung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV. Die Ausgleichsleistungen unterliegen als echte nicht steuerbare Zuschüsse nicht der Umsatzsteuer. Die Zahlungen werden daher netto (ohne Umsatzsteuer) geleistet. Sind von den Verkehrsunternehmen Umsatzsteuerbeträge rückwirkend zu entrichten (durch Änderung der rechtlichen Beurteilung z.B. im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung), erhöht sich der Ausgleichsanspruch der Verkehrsunternehmen nicht. Dies gilt ebenso für durch die nachträgliche Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Absatz 4 Abgabenordnung. Der Hochsauerlandkreis wird eine nachteilige Änderung der umsatzsteuerlichen Behandlung der Ausgleichsleistungen zum Anlass nehmen, die Angemessenheit der Pflichten der Verkehrsunternehmen zu überprüfen.

§ 7 Überkompensationskontrolle

- (1) Die Höhe der jeweiligen Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt der Summe aller positiven und negativen Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens in Form der Anerkennung und Anwendung des Tarifs für das Deutschlandticket nicht übersteigen. Unter Beachtung der weiteren Vorgaben der jeweils geltenden Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW berechnet sich der finanzielle Nettoeffekt aus der Summe der (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandticket-Tarifs im WestfalenTarif auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten, soweit diese als zusätzlicher Nachteil vom Verkehrsunternehmen bei der Ausgleichsberechnung geltend gemacht werden oder soweit das Verkehrsunternehmen aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets Kosten erspart, zzgl. eines angemessenen Gewinns. Sonstige Kosten des Verkehrsunternehmens sind nicht Gegenstand dieser Überkompensationskontrolle.
- (2) Zum Nachweis der fehlenden Überkompensation haben die Verkehrsunternehmen dem Hochsauerlandkreis bis zum 31.12. des Folgejahres eine unternehmensindividuelle Ergebnisrechnung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Anerkennung und Anwendung des Tarifs für das Deutschlandticket vorzulegen. Als Ergebnis der Aufstellung ist unter Berücksichtigung der Ausgleichszahlungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift die nicht erfolgte Überkompensation auszuweisen. Die Richtigkeit der Ergebnisrechnung und die Angemessenheit des Gewinns müssen durch einen Wirtschaftsprüfer bescheinigt werden. Wird aufgrund anderer Ausgleichsregelungen (bspw. weitere all-

³ Bis zur Ersetzung sind dies die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 in Nordrhein-Westfalen“ (Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024), Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr – VII D 3 – 58.53.08-000006 – vom 30.11.2023.

gemeine Vorschriften oder öffentliche Dienstleistungsaufträge) eine Ergebnisrechnung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffektes angestellt, kann diese Ergebnisrechnung und die Bescheinigung durch einen Wirtschaftsprüfer gemeinsam erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die positiven und negativen Auswirkungen aus der Erfüllung der jeweiligen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung getrennt und nachvollziehbar dargestellt werden.

- (3) Im Falle der Überkompensation hat das Verkehrsunternehmen den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe zurückzuzahlen. In der Regel werden die zurückzuzahlenden Beträge nicht verzinst, wenn sie in der gesetzten Frist geleistet werden.

§ 8 Darlegungs- und Nachweispflichten

- (1) Die Verkehrsunternehmen tragen die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen. Sie sind verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.
- (2) Für die Nachweisführung gelten die Vorgaben der jeweils geltenden Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW. Hierbei sind insbesondere die Vorgaben zur Bestimmung und Ermittlung der ausgleichsfähigen Mindereinnahmen bzw. nicht gedeckten Ausgaben sowie die Pflichten zum Nachweis der tatsächlich entstandenen Mindereinnahmen, nicht gedeckten Ausgaben und Einsparungen zu beachten und einzuhalten. Der Nachweis hat bis zum 28.02.2026 zu erfolgen. Dem Nachweis sind insbesondere Bestätigungen der Verbundsorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Januar bis Dezember 2019 und die Einnahmeaufteilungen sowohl für die nach Nummer 5.4.1.1 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen als auch für die nach Nummer 5.4.1.2 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember 2024, eine Bescheinigung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers über die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2024 sowie die Anzahl der Abonnenten zu den jeweils genannten Stichtagen (30. April 2023 und 31. Januar 2025) beizufügen. Der Hochsauerlandkreis kann weitergehende Vorgaben für die Führung des Nachweises machen sowie die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies insbesondere aufgrund der jeweils geltenden Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW oder Rechtsvorschriften sowie weitergehender Anforderungen anderer Stellen (bspw. der Bewilligungsbehörde, der EU-Kommission oder des Landesrechnungshofes) erforderlich ist. Werden die geforderten Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Ausgleichsleistung für das jeweils abzurechnende Jahr ganz oder teilweise versagt werden. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind insoweit zurückzuzahlen.

§ 9 Veröffentlichung nach Art. 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Der Hochsauerlandkreis ist über die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichszahlungen berichtspflichtig gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

§ 10 Hinweise

- (1) Der Hochsauerlandkreis kann die von dem Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate oder ähnliches selbst oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren. Die zuständige Bezirksregierung, das für Verkehr zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen, der Bundesrechnungshof und die Europäische Kommission sind berechtigt, Prüfungen vorzunehmen und dazu Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Verkehrsunternehmen haben daher alle für den Leistungserhalt erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die für den Antrag maßgeblichen Unterlagen sind ab der Gewährung 10 Jahre aufzubewahren.
- (2) Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Betriebs-, Geschäfts- sowie ggf. personenbezogenen Daten werden die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben beachtet. Es wird darauf hingewiesen,

dass die sich aus den Antragsunterlagen und der Finanzhilfen ergebenden Daten durch den Hochsauerlandkreis verarbeitet werden.

- (3) Die Verkehrsunternehmen werden darauf hingewiesen, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches handelt und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

§ 11 Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten

- (1) Diese allgemeine Vorschrift tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Die Tarifpflicht nach § 2 Abs. 1 und die Ausgleichsgewährung nach dieser allgemeinen Vorschrift sind zunächst bis zum 31.10.2024 befristet. Sie können verlängert oder geändert werden.
- (3) Der Hochsauerlandkreis kann diese allgemeine Vorschrift und die damit verbundene Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets mit einer angemessenen Ankündigungsfrist außer Kraft setzen, insbesondere wenn der Bund oder das Land keine ausreichende Unterstützung des Deutschlandtickets mehr sicherstellen, um die auf Basis der allgemeinen Vorschrift bestehenden Ausgleichsansprüche vollumfänglich zu befriedigen.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung vom 02.07.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b.) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c.) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d.) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 02.07.2024

gez.
Dr. Karl Schneider
Landrat

97 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ - LZG NRW)

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 34 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom **27.02.2024**
Aktenzeichen **H11/552625767-20**

Bußgeldverfahren gegen **Mavromatis, Danny**
zuletzt wohnhaft: **Buchenweg 4, 59929 Brilon**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum **741**, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do.	08.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do.	14.00 - 15.30 Uhr
Fr.	08.30 - 13.00 Uhr
Di.	14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 09.07.2024

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 34 – Verkehrsordnungswidrigkeiten

Im Auftrag
gez.
Dangel

98 GENEHMIGUNG GEM. § 16 B BIMSCHG: ERRICHTUNG UND BETRIEB VON INSGESAMT 2 WINDENERGIEANLAGEN IN BAD WÜNNENBERG - FÜRSTENBERG

Antragstellerin: Windpark Meerhof GmbH

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Windpark Meerhof GmbH mit Bescheid vom 01.07.2024 gemäß §§ 4 und 6 BlmSchG die Genehmigungen gem. § 16 b BlmSchG zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt zwei Windenergieanlagen, eine des Typs Enercon E-138 EP3 E3 und eine des Typs Enercon E-160 EP5 E3 im Rahmen des Repowerings in Bad Wünnenberg, Gemarkung Fürstenberg, Flur 35, Flurstücke 25 und 12 erteilt wurde. Die Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 soll mit 160 m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 138,25 m und einer Nennleistung von 4.260 kW und die Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 mit 166,6 m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 160 m und einer Nennleistung von 5.560 kW errichtet und betrieben werden.

Die Anlagen sind der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BlmSchV) zuzuordnen.

Die Genehmigungsbescheide enthalten Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Brandschutz und weiteren baurechtlichen Belangen, zu Belangen des Natur- und Landschafts- sowie des Wasser- und Abfallrechts und der zivilen Luftüberwachung.

Auslegung der Genehmigungsbescheide

Die Genehmigungsbescheide mit den dazugehörenden Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

17.07.2024 bis einschließlich dem 30.07.2024

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegreverstr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Sie können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Genehmigungsbescheide sind zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BlmSchV.php einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Paderborn, 01.07.2024

Kreis Paderborn

Der Landrat

Aldegrevestr. 10-14

33102 Paderborn

Aktenzeichen

66.3/41610-23-600

Im Auftrag

gez.

Bröckling
